



Bewertung des Erforderlichen aus Sicht eines freien Trägers

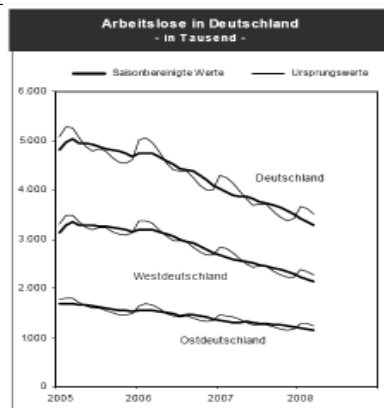
Johanna Schilling
Geschäftsführerin Weißer Rabe GmbH



20 JAHRE



Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in Deutschland



März 2007
4,1 Millionen Arbeitslose

März 2008 ↓ Rückgang um 617.000
3,5 Millionen Arbeitslose

Bundesagentur für Arbeit, März 2008



20 JAHRE



Balance zwischen Fordern und Fördern als Erfolgsfaktor

Staat sollte mehr für Arbeitslose leisten – andererseits aber auch mehr von ihnen verlangen

Fördern:

Verbesserung der Vermittlungsbemühungen/Angebot aktivierender Leistungen zur Eingliederung

Fordern:

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige...müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“ (SGB II).



20 JAHRE



Zugang

Welche Entwicklungen des SGB II haben einen direkten Einfluss auf den freien Träger Weißer Rabe GmbH?

Themenbereiche:

Rechtsgrundlagen

Verwaltungsvorschriften

Kulturelle Entwicklungen



- 16a SGB II - Jobperspektive
- Anwendungsbereich des 16 II, Abs. 2, S. 1 SGB II – Generalklausel und die Bewertung durch das BMAS
- Vergaberecht im Bereich des SGB II
- Erfolgsindikatoren: Woran wird der Erfolg unserer Arbeit gemessen?
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007
- Ausblick



Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II -
Jobperspektive

Menschen mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die auf absehbare Zeit keine Integrationschancen haben, erhalten eine längerfristige Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben.

Gesetzesänderung ist zunächst zu begrüßen, kann aber nur als ein erster Schritt betrachtet werden.



20 JAHRE



§ 16a SGB II – Jobperspektive - Politischer Kompromiss mit
dringendem Nachbesserungsbedarf

Es **können** max. 75% des ortsüblichen/tariflichen Entgelts übernommen werden.
Weiterhin **kann** ein Zuschuss für eine arbeitsplatzbezogene begleitende Hilfe von
bis zu 200 € monatlich für max. 12 Monate gewährt werden.

Einerseits sollen unbefristete Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, andererseits
ist die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin vorrangiges Ziel.

Widersprüche:

Erhöhte Minderleistung vs. geringe Betreuungs- und Qualifizierungskosten

Qualifizierung mit Ziel der Integration auf den ersten Arbeitsmarkt vs. unbefristete
Beschäftigung

Es muss befürchtet werden, dass hier unterschiedliche Zielstellungen und
Interessenslagen ihren Niederschlag finden



20 JAHRE



§ 16a SGB II – Jobperspektive - Politischer Kompromiss mit
dringendem Nachbesserungsbedarf

Kritik am Primat der tariflichen Entlohnung:

„Auch müssen wir darauf achten, dass ein vernünftiger Lohnabstand gewahrt
wird. Eine zu hohe Entlohnung würde bei dieser Zielgruppe zu Verwerfungen
mit Arbeitslosen ohne Vermittlungshemmnisse führen“ (Georg Cremer,
Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes, 2007).

Volkswirtschaftliche Aspekte: die Hilfesuchenden sind die eigentlichen
Verlierer der Anforderung an tarifliche Entlohnung

Sozialpolitische Aspekte: über tarifliche Entlohnung entfallen Anreizsysteme,
eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen



20 JAHRE



§ 16a SGB II – Jobperspektive - Politischer Kompromiss mit dringendem Nachbesserungsbedarf

Forderung:

Klärung der Zielrichtung des § 16a SGB II

Unbefristete Arbeitsverhältnisse, um eine langfristige Perspektive zur
Integration in die Gesellschaft zu bieten

Berücksichtigung des besonderen Aufwands durch angemessene Zuschüsse
für die arbeitsplatzbezogene Qualifizierung und Betreuung (aktivierende
Leistung zur Eingliederung – Eignung des Hilfesuchenden)

Angemessener Lohnabstand



20 JAHRE



Anwendungsbereich des § 16 II, Abs. 2, S. 1 SGB II

Generalklausel, über die passgenaue, innovative und vernetzte
Fördermaßnahmen realisiert werden können.

Aus Sicht des BMAS stellt die Norm keine voraussetzungslose Generalklausel
dar.

Das BMAS vertritt die Rechtsauffassung, dass auf der Grundlage des § 16 II,
Satz 1 lediglich ergänzende Einzelfallhilfen für eine unmittelbare
Arbeitsmarktintegration und/oder Existenzgründung gewährt werden können.

Konsequenz: BMAS macht Erstattungsansprüche gegenüber den Trägern der
Grundsicherung geltend.



Anwendungsbereich des § 16 II, Abs. 2, S. 1 SGB II

Forderung:

§ 16 II, Abs. 2, S. 1 SGB II muss als Generalklausel weiterhin in Anwendung bleiben.

Gründe:

Klausel dient der Erhöhung der Eingliederungschancen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch individuelle und passgenaue Fördermaßnahmen

Klausel fördert die vernetzte Zusammenarbeit der lokalen Akteure vor Ort (ARGE und Jugendamt)

Klausel ermöglicht das Einwerben von Drittmitteln und somit die Stärkung lokaler Strukturen vor Ort

Klausel entspricht dem Leitsatz von Fordern und Fördern und § 3, I, Nr. 2 SGB II der individuellen Förderung



Zwingende Anwendung des Vergaberechts im Bereich des SGB II

Preisdumping unter den Leistungserbringern aufgrund zentraler Ausschreibungen

Negative Auswirkungen auf die Qualität der Eingliederungsleitung

Hoher Bürokratieaufwand



20 JAHRE



Zwingende Anwendung des Vergaberechts im Bereich des SGB II

Forderung

Der von der BA ausgehende Trend zu überregionalen Ausschreibungen der Erbringung von (sozialen) Eingliederungsmaßnahmen sollte korrigiert werden

Vernünftige Balance zwischen Qualitätskriterien und Preis

Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte sollten ohne Ausschreibungen vorgenommen werden

Zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, sollten nach der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit aufgenommen werden



20 JAHRE



Erfolgsindikatoren: Woran wird der Erfolg gemessen?

Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Europaweit vorherrschender Indikator

Täglicher Spagat zwischen Anforderungen und Bedarfen der Hilfesuchenden

Gefahr, dass die sozial Schwachen aus den Integrationsbemühungen hinaus gedrängt werden



20 JAHRE



Erfolgsindikatoren: Woran wird der Erfolg gemessen?

Forderung:

Neben der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist es notwendig, die Erfolgsindikatoren um die psychosoziale Perspektive zu erweitern, um Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen gerecht zu werden

Jobperspektive; Arbeitsgelegenheiten



20 JAHRE



Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007

Bundesverfassungsgericht erklärt die Organisation der Umsetzung der SGB II-Leistungen in den ARGEn als Mischverwaltungen für unzulässig

Bis 2010 muss eine Neuregelung vorliegen



20 JAHRE



Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007

Forderung:

Der gegebene Zeitrahmen zur Umsetzung möglicher Lösungswege sollte als Chance angesehen werden und mögliche „Schnellschüsse“ wie der Vorschlag der kooperativen Jobcenter dringend vermieden werden.

Die Hilfestellung „aus einer Hand“ sollte weiterhin oberstes Anliegen sein und ein „Vorwärts in die Vergangenheit“ dringend vermieden werden.

Eine gesetzliche Regelung ist unabdingbar, um eine verlässliche und dauerhafte Regelung der Organisation der Umsetzung des SGB II zu erreichen.

Den Kommunen muss weiterhin eine starke Rolle zukommen.

Der Deutsche Caritasverband fordert deshalb die Prüfung der Option einer Grundgesetzänderung, damit die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II gemeinsam von der Kommune und der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden können



20 JAHRE



Ausblick

Es zeichnen sich Tendenzen ab, dass die Balance zwischen Fordern und Fördern, ein Erfolgsfaktor der Hartz IV-Gesetzgebung, ins Wanken gerät.



20 JAHRE



Forderung

Arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Interessen müssen sich die Waage halten, sonst geht der Geist des Forderns und Förderns verloren.

Eine Kultur der Funktionalität muss um eine Kultur der Emotionalität ergänzt werden.

Die Instrumentarien müssen den Hilfesuchenden gerecht werden, sonst ist Aktivierung nur bedingt möglich.

Das Prinzip des Forderns und Förderns muss in der Balance bleiben, auch in Beziehung zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege.



Vielen Dank.

